

den deutschen Volke mit Freuden begrüßt worden, ist auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit und gewerblichen Lebens innerhalb des Norddeutschen Bundes eine freiere Bewegung gewonnen, die im Verein mit der bereits proclamirten Freizügigkeit auf diesem Gebiete den wohlthätigsten Einfluß und die gedeihlichste Entwicklung des Nationalwohlstandes, das Emporblühen von Handel und Gewerbe zur Folge haben wird.

Aber für einen Theil der Gewerbetreibenden und gerade für denjenigen, der besonders berufen ist, Cultur, Bildung, Aufklärung und Intelligenz in alle Classen des Volkes zu tragen und in den Köpfen desselben ein vernunftgemäßes Denken zu erwecken und zu verbreiten, gehen die Wohlthaten der Entfesselung der Gewerbe von allen Beschränkungen, denen dieselben bisher unterworfen waren, vollkommen verloren.

Innerhalb des preussischen Staats sind mit Ausnahme der §§. 1—4. (Prüfung und Concession) des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bis jetzt alle Bestimmungen in Kraft geblieben, die die Preßgewerbe besonderen Strafen unterwerfen und die einer Zeit der preussischen Geschichte ihre Entstehung verdanken, die nicht zu den glänzendsten Epochen derselben gehört.

Es sind nur die §§. 1—4. des preussischen Preßgesetzes durch das Nothstandsgesetz des Norddeutschen Bundes entfernt, diese Gewerbe also der allgemeinsten Concurrenz preisgegeben, alle anderen Bestimmungen aber, die dieselben in ihren Strafen oft schwerer treffen, als das Strafgesetzbuch andere Vergehen oder Verbrechen straft, stehen geblieben. Das Preßgesetz, wie es noch innerhalb des preussischen Staates im Gegensatz zu anderen Staaten im Norddeutschen Bunde zu Recht besteht, ist ein Ausnahmegesetz und sollte sobald wie möglich aus den preussischen Gesetzbüchern entfernt werden. Es entspricht weder der Culturstufe, die das preussische Volk unter allen Culturvölkern einnimmt, noch dem Zeitgeist, der unwiderstehlich darauf drängt, von allen Gewerben die fesselnden Beschränkungen hinwegzunehmen. Das Preßgesetz ist aber auch nach Fortfall der §§. 1—4., aus denen alle übrigen Bestimmungen als naturgemäße Consequenz hervorgehen, durchlöchert, vollkommen hinfällig geworden. Es ist somit der Zeitpunkt eingetreten, die vollkommene Befreiung auf dem Gebiete eines der hervorragendsten Culturelemente des modernen Staates eintreten zu lassen, und die Petenten bitten ganz gehorsamt:

Ein Hohes Haus wolle in einer kurzen Resolution aussprechen: „Das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 ist aufgehoben und es findet das preussische Strafgesetzbuch fortan auf die Preßgewerbe innerhalb des preussischen Staates Anwendung.“

Motive ad 2. Die Aufhebung der Zeitungs-Stempelsteuer bedarf wohl eigentlich im Staate der Intelligenz, vor den Vertretern desselben, keiner besondern Motivirung.

Die Zeitungssteuer ist vom Standpunkte eines jeden denkfähigen Mannes die verwerflichste unter allen Steuern, die es gibt, und weniger selbst zu billigen, als die Besteuerung der Beleuchtungsstoffe, also des Lichts. Was dieses für das leibliche Auge und die Cultur des Menschen, ist die Tagespresse in noch weit höherem Maße für letztere, da sie die intellectuelle Bildung des Volkes anstrebt, und es ist weder vor dem Richterstuhle des Zeitgeistes, noch vor der Billigkeit und Gerechtigkeit eine Besteuerungsform zu begründen, die es am meisten verhindert, Aufklärung in alle Classen des Volkes zu verbreiten, besonders in diejenigen, die derselben am meisten bedürfen — in die Kreise der wenig Bemittelten und Armen.

Die Zeitungs-Stempelsteuer hat es in Verbindung mit den übrigen Staatsauslagen bei Zeitungen im preussischen Staate dahin gebracht, daß ein z. B. in der Provinz erscheinendes Blatt, dessen eigentlicher Abonnementspreis 10 Sgr. pro Quartal beträgt, wofür es in großem Zeitungsformat dreimal in der Woche erscheint, (die Zeitung für Pommern in Colberg) durch die Zeitungs-Stempelsteuer für die Einheimischen auf 13½ Sgr. pro Quartal, für die außerhalb Wohnenden mit Briefträgerbestellgeld und Postprovision um 12 Sgr. erhöht wird, also statt 10 Sgr., 22 Sgr. pro Quartal kostet.

Der Staat legt also für seine Bemühungen und durch die Zeitungs-Stempelsteuer hier einen Zuschlag zu dem Preise des Blattes, der diesen um mehr als das Doppelte erhöht. Daß unter solchen directen und indirecten Besteuerungen durch den Staat die Zeitungs-literatur und besonders die Provinzial- und Local-Presse systematisch unterdrückt wird, ist zweifellos. Diese Unterdrückung berührt aber gerade die sogenannte kleine Presse (bei ihrem sonst so billigen Abonnementspreise und weil sie durch die Zeitungs-Stempelsteuer in ihrem Formate beschränkt ist) am härtesten, die in der großen Anzahl, in der sie aller Orten in Gestalt der Local-, Kreis- und Provinzialblätter innerhalb des preussischen Staates vertreten ist, ein mindestens

ebenso wichtiges Moment der Volksbildung darstellt, als Zeitungen in der Residenz und in großen Städten.

Aber auch letztere leiden unter der Ungunst dieser staatlichen Verhältnisse, die besonders die Presse vor allen anderen Gewerben trifft und die zum größten Theil namentlich in der Provinz unter noch anderen ungünstigen geschäftlichen Verhältnissen ohnehin genug zu leiden hat.

Einen gleich schädlichen, ja vielleicht noch verderblicheren Einfluß, wie die Stempelsteuer, würde eine Inseratensteuer zur Folge haben, von der vielfach als Ersatz für den Fortfall der ersteren die Rede gewesen. Die Zeitungen würden geschäftlich gezwungen sein, nicht den Inseraten diese Steuer aufzulegen, sondern nach wie vor einen erhöhten Abonnementspreis fortbestehen zu lassen. Die Petenten müssen sich daher gegen eine derartige vermeintliche Erleichterung verwahren; denn es würde hierdurch das Uebel nur noch schlimmer gemacht und thatsächlich im Wesen der Stempelsteuer nichts geändert, als der Name. Es bleibt die Schädlichkeit dieser Steuer und die Bedrückung der Zeitungs-literatur in der Folge ganz dieselbe, ob Inseraten-, ob Stempel-Steuer. Beide Steuern haben dieselbe Aufgabe: das Zeitungswesen künstlich zu vertheuern, sein Dasein zu verkümmern, die Bildung des Volkes aufzuhalten.

Die Petenten bitten deshalb gehorsamt:

Ein Hohes Haus wolle unter Ablehnung einer von der Königl. Regierung etwa zu beantragenden Inseratensteuer die gehässige und der Cultur widerstrebende Zeitungs-Stempelsteuer durch die Resolution beseitigen: „Die Zeitungs-Stempelsteuer ist vom 1. Januar 1869 ab im preussischen Staate aufgehoben.“

Der preussische Staat ist der Hort Deutschlands, seine Hoffnung und seine Zukunft. Diese hohe Stelle kann derselbe aber nur dann einnehmen und die welthistorische Mission, die ihm die Vorsehung auferlegt hat, nur dann erfüllen, wenn derselbe in allen liberalen Institutionen dem deutschen Volke voranschreitet. Das Hohe preussische Abgeordneten-Haus wird sich deshalb den Dank der Nation erwerben, wenn es unserer Petition Gehör gibt, die für einen der wichtigsten Culturelemente innerhalb des preussischen Staates und für dessen Befreiung von unnatürlichen und den Volksggeist einengenden Fesseln in die Schranken tritt.

Es werden Unterzeichnungen für diese Petition unter der Adresse: „E. Janke (Besitzer der Post'schen Buchhandlung und Redacteur der Zeitung für Pommern) in Colberg“ entgegengenommen, und wollen die preussischen Buchhändler und Buchdrucker, die geneigt sind, derselben beizutreten, ihre Erklärung direct an die genannte Adresse einsenden.

So mach' ich es!

Das Fallissement von Tandler & Co. gibt zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung, und kann sich jeder Geschäftsmann hieraus, wie aus den vielen Fallimenten der letzten Jahre gute Lehren ziehen, die ihn freilich in diesem Falle ziemlich theuer zu stehen kommen. Es ist schon viel in dem Börsenblatt über die vortreffliche Einrichtung unseres Buchhandels geschrieben worden, es sind schon viel Vorschläge gemacht, um endlich den alten langen Bopf abzuschneiden, aber trotzdem baumelt er immer noch wohlgepflegt und stramm an unserm Kopfe. Jedes Jahr kommen so und so viel Fallimente vor, der (bezopfte) Verleger schreibt jährlich so viel Thaler auf sein Verlustconto, denkt wohl, es wäre schön, wenn sich solche Verluste vermeiden ließen, kommt aber nach kurzem Bedenken wieder dahin: man muß die Verhältnisse nehmen wie sie sind, und daß der deutsche Buchhandel doch eine prächtige Einrichtung sei, die uns noch recht lange erhalten bleiben möge. Vorschläge, wie die Organisation zu bessern sei, werden wohl in dem Börsenblatt abgedruckt, aber das ist auch alles; unsere sehr ehrenwerthen Herren Collegen schütteln das Haupt, verschließen Augen und Ohren dem gegenüber, der ihnen Mittel und Wege zeigt, wie sie sich vor so häufigen Verlusten schützen können.

Die Tradition verlangt, daß bei einem Geschäftsverkauf ein wohlgebautes Circular, mit den üblichen Redensarten über die Tüchtigkeit des Mannes, über „die mehr als hinreichenden Geldmittel“ des neuen Junftmitgliedes, mit einigen Zeugnissen von an- oder